

**Bundesgesetz
über schweizerische Truppen für friedenserhaltende
Operationen
(BTFO)**

vom 18. Juni 1993

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Kompetenz des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten
sowie auf Artikel 20 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. August 1992¹⁾,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 1 Schweizerische Truppen

¹ Der Bund bildet Truppen für friedenserhaltende Operationen (schweizerische Truppen).

² Diese Truppen können vom Bundesrat den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) für friedenserhaltende Operationen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2

Der Bundesrat legt Bestand, Zusammensetzung und Ausbildung dieser Truppen fest.

Art. 3 Voraussetzungen für den Einsatz

¹ Der Bundesrat ist ermächtigt, in eigener Zuständigkeit Übereinkommen mit den Vereinten Nationen und im Rahmen der KSZE über den Einsatz schweizerischer Truppen abzuschliessen, sofern:

- a. die Zustimmung aller direkt beteiligten Konfliktparteien vorliegt;
- b. die Vereinten Nationen beziehungsweise die KSZE gewährleisten, dass sich die Truppen unparteiisch verhalten und von ihrer Waffe nur in Notwehr Gebrauch machen; und
- c. das Recht des Bundesrates vorbehalten bleibt, die schweizerischen Truppen zurückzuziehen.

¹⁾ BBl 1992 V 1141

² Für Fragen technischer oder administrativer Natur kann der Bundesrat seine Zuständigkeit an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beziehungsweise das Eidgenössische Militärdepartement delegieren.

³ Der Bundesrat konsultiert die zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung, wenn er Übereinkommen nach Absatz 1 mit den Vereinten Nationen und im Rahmen der KSZE abschliesst.

⁴ Er erstattet der Bundesversammlung Bericht über die abgeschlossenen Übereinkommen und die durchgeführten Operationen.

2. Abschnitt:

Rechtliche Stellung der Angehörigen der schweizerischen Truppen

Art. 4 Freiwilligkeit

¹ In die schweizerischen Truppen können in der Regel nur Angehörige der Armee aufgenommen werden.

² Die Anmeldung für die Teilnahme an einer friedenserhaltenden Operation ist freiwillig.

Art. 5 Dienstverhältnis

¹ Für die Ausbildung in der Schweiz und für den Einsatz geht der Bund mit den Angehörigen der schweizerischen Truppen ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäss Artikel 62 des Beamtengesetzes vom 30. Juni 1927¹⁾ ein.

² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

³ Er erlässt ein Dienstreglement, das insbesondere folgende Bereiche regelt:

- a. Zweck, Notwendigkeit und Aufbau der schweizerischen Truppen;
- b. allgemeine Dienstvorschriften;
- c. Klageverfahren;
- d. Disziplinarordnung.

Art. 6 Anrechnung an die Militärdienstpflicht

¹ Die Ausbildungstage in der Schweiz und ein Teil des Einsatzes werden an die Militärdienstpflicht angerechnet.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 7 Militärversicherung

Die Angehörigen der schweizerischen Truppen sind nach dem Bundesgesetz vom 20. September 1949²⁾ über die Militärversicherung versichert.

¹⁾ SR 172.221.10

²⁾ SR 833.1

Art. 8 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

¹ Die Angehörigen der schweizerischen Truppen unterstehen dem Militärstrafrecht:

- a. während der Ausübung des Dienstes;
- b. ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung; oder
- c. wenn sie die Uniform tragen.

² Der Bundesrat kann zusätzlich zu den im Militärstrafgesetz¹⁾ festgelegten Disziplinarstrafen (Art. 184 ff.) im Dienstreglement für die schweizerischen Truppen folgende Disziplinarstrafen vorsehen:

- a. Ausgangssperre;
- b. Busse.

3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 9

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Piller

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Schmidhalter

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 6. Juli 1993²⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 4. Oktober 1993

5625

¹⁾ SR 321.0

²⁾ BBl 1993 II 897

Bundesgesetz über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen (BTFO) vom 18. Juni 1993

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1993
Date	
Data	
Seite	897-899
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 669

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.